

Entwicklungs- und Forschungsbereich tätigen Menschen; sie setzt inhaltliche Maßstäbe, die zu einer riskanten Handlung berechtigen.

Eine spezifische Regelung wird deshalb für den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionär und den in der Produktion Tätigen weitaus verständlicher, faßbarer und direkter handlungsbestimmend sein, als es die allgemeinen Schuldgrundsätze sein können, die unzweifelhaft auch im Hinblick auf die Risikoproblematik zu einer gesellschaftlich richtigen Wertung führen und führen müssen. Es geht darum, die schöpferische Aktivität unserer Menschen zu stimulieren, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft für die mit der technischen Revolution verbundenen Aufgaben in Wissenschaft, Technik und Produktion zu nutzen, und zwar auch dann, wenn mit Unbekanntem gerechnet und daher mit Gefährdungspotenzen gearbeitet — kurzum: riskant gehandelt werden muß. Darin liegen Hauptziel und Hauptfaktoren einer gesetzlichen Regelung des Produktionsrisikos begründet¹.

Der StGB-Entwurf trägt diesen Überlegungen durch die Bestimmung über das *Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko* (§ 162) zwar Rechnung. Sie ist m. E. aber veränderungs- und ergänzungsbedürftig.

Die Risiko-Regelung erfordert exaktere Tatbestandsmerkmale

Abgesehen davon, daß die Gefahrherbeiführung — beispielsweise im Sinne des § 31 ASchVO — als strafrechtlich relevante Handlung in der vorgesehenen Fassung gänzlich ausgeklammert und ausschließlich auf die Herbeiführung ökonomischer Nachteile abgestellt wird, gibt es eine Reihe anderer Probleme, die bei der endgültigen Fassung des strafrechtlichen Begriffs des Produktionsrisiko berücksichtigt werden sollten.

Das in Ziff. 1 des § 162 vorgeschlagene Kriterium der „objektiven oder subjektiven Voraussetzungen“, auf Grund deren der Handelnde die eingetretenen materiellen Nachteile für wenig wahrscheinlich halten durfte, ist von eminenter Bedeutung, es müßte m. E. aber konkreter gefaßt werden. Faktisch geht es doch bei der produktionsriskanten Handlung um die allseitig verantwortungsbewußte, sachgerechte Abwägung der mit der Handlung möglicherweise erreichbaren und der mit ihr gefährdeten Wertfaktoren sowie des gesellschaftlich vertretbaren und konkret akzeptablen Gefährdungsgrades. Diese Grundgedanken müßten in den Tatbestand aufgenommen werden, um „Spekulationen“ darüber, was unter „objektiven oder subjektiven Voraussetzungen“ zu verstehen ist, auszuschließen. Um jedoch die gesetzliche Bestimmung nicht zu „überladen“, sollte als Rechtfertigungselement die „verantwortungsbewußte Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände“ verlangt werden.

Der Entwurf verlangt weiterhin, daß der Handelnde den eingetretenen materiellen Nachteil „für wenig wahrscheinlich, zumindest für geringer als den eingetretenen ökonomischen Nutzen halten durfte“. Das Wesen einer Risikohandlung wird verkannt, wenn die strafrechtliche Wertung an den „eingetretenen“ ökonomischen Nutzen geknüpft wird. Es kann doch nur darum gehen, ob der Handelnde die eingetretenen volkswirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den erstrebten ökonomischen Nutzen halten durfte. Für die Frage, ob ein gerechtfertigtes Produktionsrisiko vorliegt oder nicht, ist es völlig unerheblich, ob der tatsächliche Scha-

den den tatsächlich erstrebten Nutzen überstiegen hat; die Zufälligkeit darf in dieser Frage nicht zum Kriterium der Rechtmäßigkeit gemacht werden². Das widerspricht im Hinblick auf die spezifische Risikoproblematik völlig der sozialistischen Schuldkonzeption.

Meines Erachtens sollte auch überlegt werden, ob es ratsam ist, in der Bestimmung über das Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko ausdrücklich eine Reihe von Straftatbeständen zu nennen, bei denen im Falle des Risikos keine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen soll³. Diese Einschränkung wird der tatsächlichen Problematik, wie sie sich im Leben und Arbeiten der Menschen darstellt, nicht genügend gerecht. Denken wir beispielsweise nur daran, daß bei produktionsriskanten Handlungen in der Chemieindustrie eine Brandverursachung, die Herbeiführung von Explosionen, aber auch Körperverletzungen u. ä. m. fast ausschließlich formal erfüllt sein können. Hinzu kommt, daß in der Reihe der genannten Straftatbestände, außer der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung (§155), vor allem vorsätzlich begehbare Delikte enthalten sind, die m. E. entsprechend dem Wesen des Produktionsrisikos von der subjektiven Seite her niemals inhaltliche Bezugspunkte zum Produktionsrisiko aufweisen können. Die eigentliche Problematik liegt bei den fahrlässigen Delikten.

Ein weiterer Mangel der vorgesehenen Risikobestimmung besteht darin, daß nur eine Variante riskanten Handelns im Produktions- und Forschungsprozeß erfaßt wird, nämlich die Handlung, die „vorgenommen wird, um einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen“. Es ist unbestritten, daß diese Variante, besonders als Risiko technischer, technologischer Neuerungen, Entwicklungsarbeiten oder bei Experimenten, die größte Bedeutung besitzt und das Wesen riskanten Handelns am anschaulichsten und treffendsten charakterisiert. Daneben darf man jedoch die Abwendung eines Schadens durch eine riskante Handlung keineswegs außer acht lassen. Diese Variante wird vor allem im unmittelbaren Produktionsprozeß praktisch und ist Ausdruck echter Einsatzbereitschaft der Menschen für die Belange der sozialistischen Gesellschaft.

Das Risiko als gesellschaftlich gerechtfertigte Handlung

Fraglich ist schließlich noch, ob die riskante Handlung als gerechtfertigte oder als von strafrechtlicher Schuld befreiende Handlung — also analog den herkömmlichen Rechtfertigungs- und Schuldaußschließungsgründen — anzusehen ist. Diese Frage hat sowohl praktisch-gesetzgeberische als auch und vor allem theoretisch-erzieherische Bedeutung.

Das (gerechtfertigte) Produktionsrisiko muß m. E. als gerechtfertigtes Handeln angesehen werden. Als Ausdruck sachgerechter Einsatzbereitschaft und Schöpferkraft gebührt ihm diese moralisch-rechtliche Anerkennung, und zwar nicht nur, weil es eine der Gesellschaft dienende Handlung ist, sondern auch darum, weil es sich in seinem Wesen von den herkömmlichen Rechtfertigungsgründen kaum wesentlich unterscheidet. Ein Mensch, der ein Produktionsrisiko eingeht, hat bei dessen negativem Ausgang nicht „entschuldigbar“ gehandelt, sondern seine Handlung war rechtmäßig, weil sie unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und individuellen Kenntnis-, Erkenntnis- und Erfahrungsstandes gar nicht anders sein konnte. Wir müssen uns von

² Vgl. z. B. die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 1963 — 2 Ust 12/63 — (NJ 1964 S. 24), die diese Problematik deutlich werden läßt; vgl. auch Seidel, „Probleme des Produktionsrisikos aus strafrechtlicher Sicht“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1965, Heft 6, S. 600 ff.

³ Nach dem Entwurf sind dies die Bestimmungen über den Vertrauensmißbrauch, die vorsätzliche und die verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums, die fahrlässige Wirtschaftsschädigung und die Schädigung des Tierbestandes.

¹ Vgl. den Beitrag von Buchholz / Heilborn / Knobloch in diesem Heft und Buchholz / Seidel, „Zur Berücksichtigung des Wirtschaftsrisikos im Strafrecht der DDR“, Staat und Recht 1964, Heft 8, S. 1375 ff., insb. S. 1383 f.